

Sicherheitsbewertungen nach der Kosmetik-Verordnung

Informationsblatt für Kunden

Die Sicherheitsbewertung kosmetischer Mittel wurde 1993 mit der 6. Änderungsrichtlinie der Kosmetik-Richtlinie 76/768/EWG in das europäische Kosmetikrecht verankert. Seitdem stellen Sicherheitsbewertungen ein wichtiges Instrument zum Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen nach dem Gebrauch kosmetischer Mittel dar.

Das Kosmetikrecht sieht vor, dass der verantwortliche Hersteller bzw. Importeur die gesundheitliche Unbedenklichkeit seiner Produkte vor der Vermarktung feststellt. Hierzu benötigt er eine Sicherheitsbewertung, die bescheinigt, dass das kosmetische Mittel bei bestimmungsgemäßer und vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung sicher ist.



Die Europäische Kommission hat mit ihrem aktuellen Entwurf einer neuen europäischen Kosmetik-Verordnung vom 05.02.2008 betont, dass sie der Sicherheitsbewertung künftig einen noch höheren Stellenwert einräumen will und darin **Mindestanforderungen für Sicherheitsbewertungen** festgelegt.

Diese qualifizierten Sicherheitsbewertungen **nach den neuen Anforderungen der EU-Kommission** gem. Anh. I des Kommissions-Entwurfs für die neue europäische Kosmetik-Verordnung (Sicherheitsbericht für kosmetische Mittel) sollen die folgenden wesentlichen Punkte umfassen:

- Quantitative und qualitative Zusammensetzung des Erzeugnisses
- Physikalische/chemische Eigenschaften und Stabilität des kosmetischen Mittels
- Mikrobiologische Qualität
- Verunreinigungen, Spuren, Informationen zum Verpackungsmaterial
- Normaler und vernünftigerweise vorhersehbarer Gebrauch
- Exposition gegenüber dem kosmetischen Mittel und den einzelnen Stoffen
- Toxikologische Profile der Stoffe
- Unerwünschte Wirkungen und ernste unerwünschte Wirkungen
- Warnhinweise auf dem Etikett und Gebrauchsanweisungen

Wir erstellen Sicherheitsbewertungen bereits nach diesen Standards und stehen Ihnen sehr gerne für weitere Informationen zur Verfügung.

(Stand: Juni 2008)